

Allgemeine Informationen

Barclays Bank PLC, London
1 Churchill Place, London E14 5HP
Register London, 1026167

Zuständige Zweigniederlassung:
Barclaycard, Barclays Bank PLC, Hamburg
Gasstraße 4c, 22761 Hamburg, Deutschland
Telefon: (0 40) 8 90 99-0
Telefax: (0 40) 89 64 70

Handelsregister Hamburg 47 374
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE 11 8513 525

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:
Betrieb von Bankgeschäften aller Art und
damit zusammenhängenden Geschäften

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Financial Service Authority of England
Vertretungsberechtigter: Carsten Höltkemeyer

Anwendbares Recht:
Recht der Bundesrepublik Deutschland
Außergerichtliches Beschwerdeverfahren: Ombudsmann-
verfahren des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V.,
Berlin

Garantiefonds: Einlagensicherungsfonds des Bundes-
verbandes Deutscher Banken e.V., Berlin.
Informationen zum Umfang sowie zur Höhe der Sicherung
können Sie bei uns anfordern.

Reiseversicherung Studenten

Versicherungsbestätigung

Wenn Sie Ihre Reise mit einer gültigen Barclaycard Kreditkarte (MasterCard und Visa) bezahlt haben, besteht für Privat- und Dienstreisen ein umfangreicher Versicherungsschutz bei den nachstehend genannten Versicherern zu den auszugsweise beigefügten Bedingungen.

Versicherungsleistungen

1. Fluggepäck-Verspätungsversicherung
2. Verkehrsmittel-Unfallversicherung
3. Verkehrsmittel-Haftpflichtversicherung

Kartenzahlung

Die unter Ziffer 1. bis 3. genannten Versicherungen sind jeweils abhängig vom Einsatz der Barclaycard Kreditkarte, der Barclaycard Maestro Karte® bzw. von der Zahlung per Barclaycard Überweisungsservice.

Beitragszahlung

Der Beitrag für diese Versicherung wird jährlich zum Zeitpunkt des Abschlusses von Ihrem Kartenkonto automatisch abgebucht.

Allgemeine Hinweise

Der Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes für Barclaycard ergibt sich aus diesen Hinweisen und den nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Versicherungen sowie aus den nachstehend zum Teil auszugsweise wiedergegebenen „Allgemeine Versicherungsbedingungen“. Diese Hinweise sowie die Erläuterungen zu den einzelnen Versicherungen gehen den „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ voran, d.h. sie treten an deren Stelle. Die nicht abgedruckten Teile der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ betreffen überwiegend das Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer.

Die vollständigen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ können bei den jeweiligen Versicherungsgesellschaften angefordert werden.

Ihre Ansprechpartner

Ihre Barclaycard Kundenbetreuung:

Telefon (0 40) 8 90 99 – 866,
Telefax (0 40) 89 64 70

Ihre Ansprechpartner im Versicherungsfall

Die Schadenmeldung im Rahmen Ihrer

1. Fluggepäck-Verspätungsversicherung
2. Verkehrsmittel-Unfallversicherung
3. Verkehrsmittel-Haftpflichtversicherung

richten sie bitte direkt an:

AXA Versicherung Aktiengesellschaft
Abt. H-IFK/Kreditkarte
Postfach 10 42 03
20029 Hamburg
Telefon: (0 40) 3 29 73 49 00,
Telefax (0 40) 3 29 73 49 01

1. Fluggepäck-Verspätungsversicherung

Versicherungsumfang

Versichert sind Kosten für notwendige Einkäufe, die den Inhabern von gültigen Barclaycard Kreditkarten mit Versicherungsschutz bei Linien- und Charterflügen durch verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck entstehen.

Nicht versichert sind jedoch solche Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Flugschein mit einer gültigen Barclaycard Kreditkarte mit Versicherungsschutz erworben wurde.

Als Flug im Sinne der Bedingungen gelten Flüge (ausgenommen Heimflüge) mit einer Flugesellschaft, die nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert ist. Es muss sich um allgemein zugängliche, zeitlich festgelegte und an Anzeigetafeln im Flughafen ersichtliche Flüge handeln.

Versicherte Personen

Karteninhaber

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber einer Barclaycard Kreditkarte und Ihre Familienangehörigen auf gemeinsamen Reisen. Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, Ihr Ehe- oder Lebenspartner sowie die unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sofern sie unterhaltsberechtigter sind und Unterhalte beziehen.

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Entschädigungsleistungen

1. Gepäck-Verspätung von mehr als 4 Stunden.
Kommt das aufgegebenes Gepäck der Versicherten nicht innerhalb von 4 Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort an, ersetzt der Versicherer die nachweislich entstehenden Kosten für notwendigste Kleidung und Hygieneartikel bis zu einem Betrag in Höhe von € 333,-.
2. Gepäck-Verspätung von mehr als 48 Stunden.
Kommt das aufgegebenes Gepäck der Versicherten nicht innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort an, ersetzt der Versicherer die innerhalb von 4 Tagen nach Ankunft nachweislich entstehenden weiteren und über Ziffer 1 hinausgehenden Kosten für notwendigste Kleidung und Hygieneartikel bis zu einem Betrag von insgesamt € 1.025,- (einschließlich der ggf. gem. Ziffer 1 aufgewendeten Ausgaben).

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind die Gefahren

- a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom

Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

- b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- d) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- e) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung *

(* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u.a. Haftpflichtversicherungen ab.)

Obliegenheiten der Versicherten im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat jeden Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
2. Die versicherte Person hat den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten, den Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu führen und alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Nachweis über den Flug (Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug- und Ankunftszeit, Ankunftsflughafen, tatsächlicher Abflug, Ankunft, evtl. Gründe der Gepäck-Verspätung etc.) und die durch den Eintritt des Versicherungsfalles entstandenen Kosten (Belege über gekaufte Waren etc.), zu erbringen. Eventuell entstehende Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen trägt der Versicherte.
3. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer/Versicherte den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/Versicherten entsprechen dem Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer/ Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn

der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Besondere Verwirklichungsgründe

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer oder Berechtigte
 - den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;
 - aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.
2. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches, mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zinssatz zu zahlen ist.
3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
4. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

Zuständiges Gericht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständig-

keit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Ist der Versicherungsnehmer/Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Ver-

sicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Anzuwendendes Recht
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Rechte im Schadenfall
Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht dem Karteninhaber direkt zu.

Versicherer
AXA Versicherung AG

2. Verkehrsmittel-Unfallversicherung

Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf sämtliche Unfälle, die die versicherten Personen erleiden:

- als Fluggast bei Reise- oder Rundflügen in einem Propeller- oder Strahlflugzeug oder in einem Hubschrauber (nicht Motorsegler, Ultraleichtflugzeug oder beim Fallschirmspringen) sowie
- als Benutzer
 - eines der nachstehenden öffentlichen Verkehrsmittel im Linienverkehr: Schiff, Bahn, Bus, Taxe*
 - eines Mietwagens (PKW/Kombi)
 - eines Miet-Wohnmobils während der Fahrt;

* (Nicht versichert ist die Benutzung von sog. Verkehrsverbund-Unternehmen, es sei denn zwecks Antritt bzw. Beendigung einer Urlaubs- oder Dienstreise.)

und zwar unter der Voraussetzung, dass das Verkehrsmittelunternehmen Barclaycard Kreditkarten, die Barclaycard Maestro Karte oder eine Überweisung per Barclaycard Überweisungsservice als Zahlungsmittel akzeptiert und das Verkehrsmittel mit Barclaycard Kreditkarten, der Barclaycard Maestro Karte bzw. per Barclaycard Überweisungsservice erfolgt bzw. die Anzahlung mittels Barclaycard Kreditkarten, der Barclaycard Maestro Karte bzw. per Barclaycard Überweisungsservice geleistet und der Mietwagen auch tatsächlich mit Barclaycard Kreditkarten, der Barclaycard Maestro Karte bzw. per Barclaycard Überweisungsservice bezahlt wurde.

Sofern eine Reise nicht gänzlich mittels Barclaycard Kreditkarten, der Barclaycard Maestro Karte bzw. per Barclaycard Überweisungsservice bezahlt wurde, sondern nur anteilig, reduzieren sich die Versicherungssummen im gleichen Verhältnis.

Versicherte Personen

Karteninhaber sowie bei gemeinsamen Reisen Ehegatten, der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin sowie deren unverheiratete Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtigter sind und Unterhalt beziehen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz der versicherten Personen in Deutschland. Sofern der Hauptwohnsitz vorübergehend ins Ausland verlegt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Versicherungssummen je versicherte Person

€ 128.000,- für den Todesfall*
€ 128.000,- für den Invaliditätsfall
€ 256.000,- für Vollinvalidität (Mehrleistung ab 90% Invaliditätsgrad)
* Für o.a. mitversicherte Kinder beträgt die Todesfallleistung € 5.200,-.

Höchstversicherungssummen

Die für die Versicherten in der Versicherungsbestätigung genannten Versicherungssummen stellen die Höchstleistungen für jede einzelnen versicherte Person dar, unabhängig davon, ob Versicherungsschutz über eine oder mehrere Barclaycard Kreditkarten besteht.

Begrenzung der Versicherungssummen (Kumulrisiko)

Benutzen mehrere durch diesen Unfallversicherungsvertrag versicherte Personen dasselbe Verkehrsmittel und überschreiten die Versicherungsleistungen im Schadenfall aus dem Vertrag für diese Personen insgesamt € 12.800.000,-, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstersatzleistung für alle Versicherten. Die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis.

Bedingungen

„Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen“ (AUB 2008) sowie „Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent“.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- Versicherungsschutz besteht für den Versicherten
- vom Besteigen bis zum Verlassen
 - des öffentlichen Verkehrsmittels,
 - des Mietwagens (PKW/Kombi),
 - des Miet-Wohnmobils
 - bei Flugreisen vom Eintreffen auf dem Flughafenlande bis zum Verlassen einschließlich des Fluges.

Wenn zum Erreichen und/oder Verlassen des Flughafengeländes ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wurde, ist die direkte unmittelbare Fahrt mitversichert – Gleiches gilt für die von der Luftfahrtgesellschaft durchgeführte Ersatzbeförderung. Bei der Anfahrt zum Flughafen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der abschließende Flug nachweislich mittels Barclaycard Kreditkarten, der Barclaycard Maestro Karte bzw. per Barclaycard Überweisungsservice bezahlt wurde.

Geltungsbereich
Weltweit inkl. Deutschland

Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse gemäß Punkt 5 der „Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen“ (AUB 2008). In Abänderung von Punkt 5 sind Schäden jeder Art, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind, ausgeschlossen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Weitere Unfallversicherungen

Dieser Versicherungsschutz gilt in jedem Falle zusätzlich zu bestehenden anderweitigen Unfallversicherungen, und zwar auch für den Bereich von Flugreisen.

Begünstigung im Todesfall

Sofern keine besondere Begünstigung gegenüber der AXA beantragt wird, die Erben.

Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht dem Karteninhaber direkt zu.

Versicherer
AXA Versicherung AG

Auszug aus den „Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen“ (AUB 2008)

Der Versicherungsumfang

1 Was ist versichert?

1.1 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.

1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

1.4. Erhöhte Kraftanstrengung
Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

2. Welche Leistungsarten können vereinbart werden?

Die Leistungsarten, die Sie vereinbaren können, werden im Folgenden oder in zusätzlichen Bedingungen beschrieben. Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag.

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

2.1.1.1 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann. Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und

- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung:

2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
Hand	55%
Daumen	20%
Zeigefinger	10%
anderer Finger	5%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
Bein bis unterhalb des Knies	50%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
Fuß	40%
große Zehe	5%
andere Zehe	2%
Auge	50%
Gehör auf einem Ohr	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	5%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.6 Todesfallleistung

2.6.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 7.5 weisen wir hin.

2.6.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfallleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis

nis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt jedoch die Minderung.

4 Welche Personen sind nicht versicherbar?

4.1 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie geistig oder psychisch Erkrankte, deren Gesundheitsstörung so hochgradig ist, dass sie nicht mehr am allgemeinen Leben teilnehmen können, sondern einer Anstaltsunterbringung oder ständiger Aufsicht bedürfen. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.

4.2 Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinne von 4.1 nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.

4.3 Ist der Versicherte im Sinne von Ziffer 4.1 nicht versicherbar, zahlen wir den entrichteten Beitrag ab Vertragsabschluss bzw. Eintritt der Versicherungsunfähigkeit zurück.

5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

5.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

5.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

5.1.4 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

5.1.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

5.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

5.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

5.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbrutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.

5.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

5.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und –therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

5.2.4 Infektionen.

5.2.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder –bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

5.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf,
- Gesundheitsschäden, die sich als Folge einer durch Zeckenbiss übertragenen Infektion (FSME, Borreliose) ergeben, ebenso für Gesundheitsschäden als Folge einer Schutzimpfung gegen Tollwut, Wundstarrkrampf und FSME Zeckeninfektionen sowie für
- Infektionen, bei denen der Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

5.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.2.3 Satz 2 entsprechend.

5.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe, durch den Schlund. Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Der Leistungsfall

7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.

7.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

7.2 Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

7.3 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles tragen wir.

7.4 Die Ärzte, die die versicherte Person - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 7 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

17 Welches Recht findet Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90%

Ziffer 2 der AUB 2008 wird wie folgt erweitert:

- Führt ein Unfall, der sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten ereignet, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen nach den Bemessungsgrundsätzen der Nummern 2.1.2.2.1 und 2.1.2.2.3 zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90 Prozent, erbringt der Versicherer die doppelte Invaliditätsleistung.
- Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens € 150.000,- beschränkt. Laufen für die versicherte Person bei der AXA Versicherung AG weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

3. Verkehrsmittel-Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht als Fahrgast eines öffentlichen oder gemieteten Verkehrsmittels. Eingeschlossen sind:

- Alle Arten von Land-, See- oder Flugreisen mit einem zugelassenen Beförderer, der einen regelmäßigen und/oder Charter-Passagierdienst betreibt.
- Beförderungen mit öffentlichen Verkehrsunternehmen einschließlich zugelassener öffentlicher und/oder gemieteter Transportmittel, wenn sie zum Reisen benutzt werden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einsteigen in das Verkehrsmittel und endet mit dem Aussteigen.

Nicht versichert ist:

- Die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versicherte Personen Karteninhaber

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber einer Barclaycard Kreditkarte und Ihre Familienangehörigen auf gemeinsamen Reisen. Zu den mitversicherten Familienange-

hörigen zählen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, Ihr Ehe- oder Lebenspartner sowie die unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sofern sie unterhaltsberechtigter sind und Unterhalte beziehen.

Bedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB)

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus im Inland und Ausland vorkommenden Schadenereignissen, die sich während der Beförderung in öffentlichen oder gemieteten Verkehrsmitteln ereignen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Beförderungsmittel mit einer gültigen Barclaycard Kreditkarte mit Versicherungsschutz vor Antritt der Fahrt bezahlt oder angezahlt wurde.

Versicherungssummen

Die Versicherungssummen je Schadenereignis betragen

€ 2.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden, sowie

€ 100.000,- für Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist je Barclaycard Inhaber auf € 4.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden und € 200.000,- für Vermögensschäden begrenzt.

Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d.h. sofern tatsächlich Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr von einem anderen Versicherer gewährt wird, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem Karteninhaber steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall der AXA Versicherung AG, dann wird diese in Vorleistung treten.

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Versicherer

AXA Versicherung AG

Auszug aus den „Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB)“

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozeßführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozeßkosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
(3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtliche der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versiche-

rungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

31. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

31.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Gemäß gesetzlicher Anforderungen an Vermittler von Versicherungsprodukten sind wir zu folgenden Angaben verpflichtet:

BARCLAYCARD BARCLAYS BANK PLC ist

- von der AXA Versicherung AG für die Fluggepäck-Verspätungsversicherung, die Verkehrsmittel-Unfallversicherung und die Verkehrsmittel-Haftpflichtversicherung,

damit betraut, Versicherungsschutz zu vermitteln. Hierbei agiert Barclaycard als Versicherungsvertreter, der ausschließlich die genannten Versicherungen für den jeweiligen Versicherer vermittelt.

Adresse: Barclays Bank PLC, London, 1 Churchill Place, London E14 5HP, Register London, 1026167

Zuständige Zweigniederlassung: Gasstraße 4c, 22792 Hamburg

Telefon: (0 40) 8 90 99-0; **Telefax:** (0 40) 89 64 70; www.barclaycard.de, Handelsregister Hamburg: 47 374

Anwendbares Recht: Recht der Bundesrepublik Deutschland

Barclays hat eine Erlaubnis zur Vermittlung von Versicherungsprodukten der UK-Financial Services Authority (FSA). Barclays ist mit der Registernummer 122702 registriert und unterliegt deren Aufsicht. Informationen zur Registerbehörde: UK-Financial Services Authority (FSA), 25 The North

Colonnade, Canary Wharf, London E 14 5 HS, www.fsa.gov.uk/register/home.do oder rufen Sie diese unter 0044 (0) 845 6061234 an.

Sollten Sie Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Versicherungsprodukten haben rufen Sie uns bitte unter der Telefonnummer (040) 8 90 99 – 866 an oder schreiben an Barclaycard, Barclays Bank PLC, Gasstraße 4c, 22792 Hamburg.

Sollten wir Ihr Anliegen nicht klären können, haben Sie die Möglichkeit des außergerichtlichen Beschwerdeverfahrens über den Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbu-

che. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Barclaycard Barclays Bank PLC; Gasstraße 4c, 22761 Hamburg, Telefax: (0 40) 89 64 70

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Eventuell gezahlte Prämien werden zurückerstattet. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung